

# KJC, gAW oder ZAG? Der politische Diskurs um die Neuorganisation der Betreuung der Empfänger von Hartz-IV-Leistungen

Joß Steinke



Joß Steinke

## Zusammenfassung:

Wer soll zuständig sein für die rund 5,1 Millionen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) Leistungen beziehen und im Sinne des Aktivierungsparadigmas an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen? Das wird heute – rund dreieinhalb Jahre nach der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe – wieder stark diskutiert. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat Ende 2007 die Arbeitsgemeinschaften zwischen Arbeitsagenturen und Kommunen (ARGEn) für verfassungswidrig erklärt und so einen politischen Prozess in Gang gesetzt, an dessen Ende eine Neuorganisation stehen muss.

Das mit dem Vierten Gesetz für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV) eingeführte SGB II enthält als Leitmotiv eine konsequente Aktivierung aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und deren Integration in den Arbeitsmarkt. Daneben war es ein Ziel der Reformen, „Verschiebebahnhöfe“ zwischen den Hilfesystemen zu schließen und die Empfänger von SGB-II-Leistungen umfassend zu betreuen. Die Frage der organisatorischen Ausgestaltung der Zusammenlegung der Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II war von Anfang an neben der Höhe des neuen Arbeitslosengeldes II (ALG II) das strittigste Thema. Politische Debatten entzündeten sich schon 2004 an der Frage, welche föderale Ebene die Betreuung der SGB-II-Leistungsbezieher übernehmen sollte. Die damalige rot-grüne Bundesregierung hatte – wie auch die Hartz-Kommission – vorgeschlagen, diese Verantwortung in erster Linie der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übertragen. Die Opposition und

die unionsregierten B-Länder sprachen sich für eine kommunale Trägerschaft aus.

Am Ende von schwierigen Verhandlungen, Vermittlungsausschüssen und dramatischen Sitzungen unter Beteiligung der Parteispitzen stand ein Kompromiss, der vorsah, dass das Modell der „ARGEn“ zum Regelfall werden sollte. Grundsätzlich ist die BA hier zuständig für die Zahlung von Leistungen und die arbeitsmarktpolitischen Instrumente. Finanziert wird dies aus dem Bundeshaushalt. Die Kommunen übernehmen Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU), einmalige Leistungen<sup>1</sup> und soziale Dienstleistungen. Der Bund beteiligt sich an den KdU mit rund 30 Prozent. Beim ARGE-Modell übernehmen die Arbeitsagenturen der BA und die Kommunen vor Ort jedoch gemeinsam die Trägerschaft.

Ein weiterer Bestandteil des Kompromisses war, dass 69 Kreise und kreisfreie Städte innerhalb einer auf sechs

Jahre festgesetzten Experimentierphase das SGB II in Eigenregie umsetzen und dabei alternative Wege erproben können. Die Finanzierung der Regel- und Eingliederungsleistungen übernimmt der Bund. An den Gesamtkosten der Grundsicherung nach dem SGB II in Höhe von rund 45,5 Mrd. Euro trug der Bund im Jahr 2007 mit 78 Prozent den Hauptanteil, die Kommunen finanzierten 22 Prozent (Schmachtenberg 2008: 80). Arbeitsagenturen unterliegen der Rechts- und Fachaufsicht des BMAS, die Kommunen unterliegen der Rechtsaufsicht der Länder. Gemeinsam müssen beide in Leitungsgremien die fachliche Ausrichtung der ARGEn vornehmen, was vielfach zu Konflikten führte (Kaps et al. 2008: 36). Die ARGEmitarbeiter sind personalrechtlich weiter der BA oder den Kommunen zugeordnet. Unterschiedliche Tarifverträge führen u.a. dazu, dass gleiche Tätigkeiten unterschiedlich bezahlt werden. Die Führungsmöglichkeiten der Geschäftsführer sind begrenzt. Die hohe Komplexität dieser neuen Organisation wurde noch verstärkt, weil in der ARGEn „sehr unterschiedliche Akteure mit außerordentlich unterschiedlichen Strukturen und Kulturen in einer neuen Behörde“ (Trube 2006: 69) zusammenarbeiten. Dass die meisten ARGEn die Organisationsreformen der BA, zu denen beispielsweise die Trennung von Leistung und Vermittlung und die Einrichtung von Empfang und Eingangszonen gehören, implementiert haben, wird als Ausdruck dafür gewertet, dass die ARGEn de facto stark in das Steuerungsmodell der BA eingebettet sind (Mosley 2008: 93). Das kommunale Personal macht in den ARGEn rund 17 500 Mitarbeiter aus, in der BA sind rund 40 000 Mitarbeiter mit SGB-II-Aufgaben beschäftigt.

Noch stärker eingebunden in die Organisations- und Steuerungsprozesse der BA sind die 23 Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung, die dort zustande gekommen sind, wo es der BA

nicht gelungen ist, die Kommunen zu einer Zusammenarbeit unter dem Dach einer ARGEn zu bewegen. Örtliche Arbeitsagenturen und Kommunen erbringen bei diesem Modell ihre Leistungen unabhängig voneinander.

Im Vergleich zu den beiden anderen Modellen sind die Optionskommunen in weit geringerem Maße einer zentralen Steuerung ausgesetzt. Über die Mittel, die der Bund für die Eingliederung der Hilfebedürftigen zur Verfügung stellt, können sie vergleichsweise frei verfügen. In das Zielsteuerungssystem zwischen BMAS auf der einen und ARGEn und Agenturen mit getrennter Aufgabenwahrnehmung auf der anderen Seite sind sie ebenfalls nicht eingebunden.

Das SGB II wird somit derzeit in drei verschiedenen Organisationsformen wahrgenommen (Stand: 15.10.2008):

- In Arbeitsgemeinschaften von Arbeitsagenturen und Kommunen (ARGEn) nach § 44b SGB II – Anzahl: 347
- In zugelassenen kommunalen Trägern (zkT) bzw. Optionskommunen, die die Umsetzung des SGB II in alleiniger Verantwortung wahrnehmen – Anzahl: 69.
- In getrennter Aufgabenwahrnehmung (gAw), d.h. wie vor den Reformen nehmen Arbeitsagenturen und Kommunen Teilaufgaben des SGB II in eigener Verantwortung wahr – Anzahl: 23

Eine Entscheidung, in wessen Zuständigkeit die Grundsicherung nach dem SGB II fallen sollte, war bis 2010 vorgesehen. Das SGB II sieht ausdrücklich vor, dass die Modelle bis 2008 wissenschaftlich zu evaluieren sind (§ 6c). Einen entsprechenden Auftrag vergab das BMAS an mehrere Forschungsinstitute.<sup>2</sup> Der Endbericht wird Ende 2008 erwartet. Auf politischer Ebene streiten Bund, Länder, Kommunen seit Beginn des Reformprozesses um die Verteilung

finanzieller Lasten und im Zusammenhang mit den Optionskommunen um die Frage, ob die Vergabe bestimmter Integrationsleistungen rechtmäßig ist. Der politische Diskurs zwischen Befürwortern und Gegnern einer Kommunalisierung ist bis in den administrativen Bereich hineingetragen worden. Gegen das Optionsmodell selbst führten Kritiker ins Feld, dass möglicherweise ineffiziente Doppelstrukturen entstünden und dass durch die alleinige Umsetzungsverantwortung der Kommunen ohne Finanzierungsrisiko fiskalische Fehlanreize gesetzt würden (Kaps et al. 2008: 37).

## Das Urteil

Per Mehrheitsentscheidung (5:3) gab der zweite Senat des BVerfG am 20.12.2007 einer Klage des Deutschen Landkreistags (DLT) und elf Kommunen statt. Sie hatten argumentiert, dass die Pflicht der Kreise zur Aufgabenübertragung an die ARGEn nach § 44b SGB II den verfassungsrechtlichen Anspruch der Kommunen auf eigenverantwortliche Aufgabenerledigung verletze. Bundesgesetze müssten vom Bund oder den Ländern, nicht jedoch von beiden gleichzeitig vollzogen werden. Das BVerfG verdeutlichte, dass der Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung den zuständigen Verwaltungsträger verpflichte, seine Aufgaben durch eigene Verwaltungseinrichtungen, also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation, wahrzunehmen. Zudem sah das BVerfG in den ARGEn einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit. Das Urteil gibt dem Gesetzgeber bis zum 31.12.2010 Zeit, unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Evaluationsergebnisse, eine Neuregelung vorzunehmen.

Das Urteil bedeutet, dass entweder eine Grundgesetzänderung mit den er-

forderlichen Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat herbeizuführen ist oder eine Lösung, nach der Bund und Kommunen ihre Aufgaben nach dem SGB II jeweils mit eigenem Personal in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Regierungsparteien wollen das Thema möglichst aus dem Bundestagswahlkampf 2009 heraushalten und eine rasche Neuregelung erreichen. Konsens ist auch, dass es richtig ist, eine einheitliche Anlaufstelle für die Hilfebedürftigen zu schaffen. Nun ist abzuwägen, wie das überwiegend bundesfinanzierte Gesamtsystem mit dem Wunsch nach dezentraler Implementation einerseits und nach bundeseinheitlichen Standards vor allem im Leistungsrecht andererseits unter Berücksichtigung des Urteils in Einklang zu bringen ist.

Die Arbeits- und Sozialminister von Bund und Ländern kamen am 09.05.2008 zu einer Arbeits- und Sozialminister-Konferenz (ASMK) zusammen, um über eine Neuorganisation der Zuständigkeiten beim SGB II zu beraten. Im Folgenden werden die bis dahin entwickelten Vorschläge kurz vorgestellt.

## Vorschlag einer Kooperation unter Führung der BA: Das kooperative Jobcenter

Sehr schnell nach dem Urteil haben BMAS und BA ein Modell präsentiert. BA-Chef Weise und Staatssekretär im BMAS Scheele stellten es den Arbeitsmarkt- und Sozialreferenten der Länder am 12.02.2008 in der Führungsakademie der BA in Lauf unter dem Namen „Kooperatives Jobcenter“ (KJC) vor. Das Modell sieht vor, dass sowohl Kommunen als auch Arbeitsagenturen ihre Aufgaben getrennt voneinander „in klarer Eigenverantwortung“ (Scheele/Weise 2008: 3) wahrnehmen, gleichzeitig aber auf der Grundlage von freiwilligen Kooperationsvereinbarungen weiter zu-

sammenarbeiten. Im Eckpunktepapier von Scheele und Weise heißt es weiter: „Für die Kunden heißt das, dass möglichst einheitliche Anlaufstellen, eine gemeinsame Antragsannahme, abgestimmte Bescheiderteilung und Auszahlung und abgestimmte Eingliederungsvereinbarungen gewährleistet sind.“ (Scheele/Weise 2008: 2)

Das Letztentscheidungsrecht über alle Vorgänge läge immer beim jeweiligen Träger – das würde das Modell verfassungskonform machen. Ein Vorteil des KJC sah Arbeitsminister Scholz darin, dass für eine Umsetzung keine Gesetzesänderung notwendig wäre. So bestünde keine Gefahr, dass im Gesetzgebungsprozess komplexe Kompromisse und sachfremde „Kopplungsgeschäfte das Modell verwässerten“ (Eilfort et al. 2008: 5). Aus juristischer Sicht ist jedoch fraglich, ob das KJC die Bedingungen des BVerfG erfüllt, da eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung beider Verwaltungsträger auch hier nicht uneingeschränkt gewährleistet wäre (Wahrendorf/Karmanski 2008: 285).

Das KJC selbst ist nach dem Eckpunktepapier eine Einrichtung der BA. An einer Stelle im Papier werden die KJC auch als „eigenverantwortliche Geschäftseinheiten der Agenturen für Arbeit“ bezeichnet. Die BA würde auch die Geschäftsführer einsetzen. Fallmanager sollten zwar in Absprache mit den Kommunen agieren, wären jedoch Mitarbeiter der BA. Die BA bietet im Papier auch an, die kommunalen Mitarbeiter, die in den ARGen ganz oder zum Teil mit BA-Aufgaben beschäftigt sind sowie die ARGE-Geschäftsführer auf Wunsch zu übernehmen. Das Papier lässt insgesamt keinen Zweifel daran, dass die BA nach diesem Modell die Führungsrolle übernehmen würde.

Aus diesem Grund kam die vehemente Ablehnung durch die kommunalen Spitzenverbände und viele Landespolitiker auch kaum überraschend. Der DLT sprach sich vehement gegen das

KJC aus. Der Bund würde die Aufgaben dominieren, die Kommunen hätten kaum noch Gestaltungsaufgaben. So würde „faktisch ein Bundessozialamt errichtet“ (Deutscher Landkreistag 2008: 6). Auch verfassungsrechtliche Bedenken wurden angeführt (Mutius 2008: 80). Gegen das KJC formierte sich somit bereits früh politischer Widerstand. Die Länder lehnten das KJC ab. Und was für den Bundesminister ein Vorteil ist – die untergesetzliche Neuregelung – ist für die Oppositionsparteien im Bundestag schlicht inakzeptabel.

## Das „Bayern-Modell“

Bayern hatte ein eigenes Modell entwickelt und dieses gemeinsam mit Baden-Württemberg und Sachsen auf der ASMK präsentiert. Nach dem „Bayern-Modell“ sollen die Kommunen im Rahmen einer Bundesauftragsverwaltung nach Art. 85 GG generell für alle Entscheidungen über Passivleistungen des SGB II (also auch für staatliche Passivleistungen) verantwortlich sein, während die Zuständigkeit für die Eingliederungsleistungen weiter unverändert bleiben sollte (BA: Arbeitsmarktintegration; Kommunen: Sozialintegrative und sonstige Leistungen). Bezüglich der Arbeitsmarkt- und Sozialbetreuung liefe dies ebenfalls auf eine Kooperationslösung hinaus. Die Länder hätten hier jedoch durch die Zuständigkeit für die Passivleistungen ein erheblich stärkeres Gewicht als beim KJC. DLT und Städtetag waren gegen dieses Modell, ebenso wie die BA. Kritisiert wurde, dass die Kommunen die Ausgaben für das ALG II hätten, ohne die Entwicklung der Empfängerzahlen durch Arbeitsmarktpolitik beeinflussen zu können. Auch die Verbindung von Fördern und Fordern wäre gefährdet, denn die Leistungskürzung ist das schlagkräftigste Sanktionsinstrument im Prozess der Arbeitsmarktintegration.

## Vorschlag einer Kommunalisierung

Der DLT präsentierte das Optionsmodell als Gegenentwurf. Konkret schlug der Landkreistag vor, die Optionsmöglichkeiten für die Kommunen zu entfristen und zu erweitern und daneben die Mischverwaltung analog zum ARGE-Modell verfassungsrechtlich abzusichern. Diese Position nimmt auch Hessen ein. Beide argumentieren, dass die Kommunen im Vergleich zu den ARGEN besser in kommunale Netzwerke mit den relevanten Arbeitsmarkt- und Sozialakteuren eingebunden sind. Sie betonen zudem eine Stärkung des Föderalismus und den Vorteil einer Kombination von arbeitsmarktpolitischen und Fürsorge-Ansätzen. (Deutscher Landkreistag 2008). Die FDP-Bundestagsfraktion erneuerte ihre Forderung nach einer Auflösung der BA und einer Übertragung der Verantwortung für die aktive Arbeitsmarktpolitik auf die Kommunen.

Eine solche Lösung, nach der der Bund lediglich die Finanzierung übernimmt, die gesamte Gestaltung jedoch den Kommunen überlässt, lehnen BA und BMAS ab. Die Finanzverantwortung Ländern oder Gemeinden zu übergeben hieße, diese in Zeiten schlechter Arbeitsmarktlagen in den finanziellen Ruin zu treiben, so Scholz (Eilfort et al. 2008: 5). BA-Vorstand Becker erklärte, dass ineffiziente Doppelstrukturen entstehen würden (Eilfort et al. 2008: 7). Gegen eine Kommunalisierung ist jedoch auch der Städte- und Gemeindebund. Während die B-Länder eine Ausweitung der Option unterstützen, sprechen sich die A-Länder eher dagegen aus.

## Vorschläge zur Kooperation auf der Grundlage einer Verfassungsänderung

Der Städte- und Gemeindebund schlug ein „Zentrum für Arbeit“ (ZfA) vor. Anders als beim KJC wird bei diesem Modell eine Änderung des Grundgesetzes (GG) angestrebt. Der Vorstand würde aus den Geschäftsführungen beider Träger bestehen, wobei der jeweilige Geschäftsführer des Zentrums rotieren würde. Daten und Verwaltung würden zusammengeführt (Mutius 2008).

Für eine Kooperation ist auch der deutsche Städtetag. Er spricht sich gegen eine strikt getrennte Aufgabewahrnehmung aus. Eine solche Lösung beinhalte die Gefahr, dass die BA einen Teil der Schwervermittelbaren durch systematische Infragestellung der Erwerbsfähigkeit aus dem Leistungssystem SGB II hinaus in die ausschließlich kommunal finanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit (SGB XII) drängen würde (Deutscher Städtetag 2008).

Hamburg, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen präsentierten auf der ASMK im Mai den Vorschlag, die ARGEN und die Optionsmöglichkeit mithilfe einer Grundgesetzänderung dauerhaft zu legalisieren. Dieses Modell lehnten einige Länder und zunächst auch der Bund ab, weil so das BVerG-Urteil einfach umgehen gemacht würde und ein solches Vorgehen dem Grundgedanken der Föderalismusreform widerspräche.

## Die Modellauswahl im politischen Prozess

Die Abbildung (nächste Seite) fasst die Modelle zusammen und verdeutlicht die unübersichtliche Gemengelage.

Abbildung 1: Die Modelle in der politischen Diskussion

| Modell                   | Kernidee   | Wichtigste Befürworter                                       | Wichtigste Gegner  |
|--------------------------|--|--|--|
| KJC                      | Kooperation unter Führung der BA   | BMAS und BA  | DLT, Alle Länder, Oppositionsparteien im Bundestag         |
| Bundesauftragsverwaltung | Passivleistungen durch Kommunen und Kooperation bei aktiver Arbeitsmarktpolitik  | Bayern, Baden-Württemberg und Sachsen                        | DLT, Städtetag und BA                                      |
| Kommunalisierung         | Aufgabenbündelung bei den Kommunen   | DLT, Hessen und Bundes-FDP                                   | BMAS, BA, A-Länder   |
| Ausweitung Option        | Aufgabenbündelung bei den Kommunen, die dies wünschen                            | DLT, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Saarland | BMAS, BA, A-Länder   |
| ARGE                     | Weiterführung der ARGE, Legalisierung durch GG-Änderung                          | Vier Nordländer  | Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen, zunächst auch der Bund |
| ZfA                      | Zusammenführung der Verwaltung unter einem Dach, Legalisierung durch GG-Änderung | Städte- und Gemeindebund, Städtetag                          | Kaum öffentlich diskutiert                                 |

Quelle: Eigene Darstellung

Auf der Sonderkonferenz der ASMK Anfang Mai in Berlin erklärten die Landesarbeitsminister das KJC für unzureichend. Grundsätzlich sollte die Umsetzung des SGB II in jedem Fall weiterhin in Zusammenarbeit von BA und Kommunen "als Regelmodell" erfolgen. Die Minister sahen substantielle Gesetzesänderungen als unumgänglich an. Der Bund wurde damit beauftragt, eine Bund-Länder-Kommission unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände einzuberufen. Diese sollte bis Ende Juni ein verfassungskonformes Modell entwerfen und verschiedene Varianten einer solchen Zusammenarbeit durchspielen. Trotz der Ablehnung sollte das KJC in die Prüfungen mit einbezogen werden. Die Kommission teilte sich in die drei Unterarbeitsgruppen Verfassungsrechtliche Absicherung der ARGE, Bayern-Modell und KJC auf.

Nachdem die Bund-Länder-Arbeitsgruppe ihren Bericht vorgelegt hatte, wurden auf der folgenden ASMK am 14. Juli 2008 das KJC und das Bayern-Modell verworfen. In den Tagen und

Wochen zuvor hatten sich die Akteure noch öffentliche Schlagabtausche geliefert und die Stimmung angeheizt (siehe auch Baethge-Kinsky 2008). Die ASMK formulierte das Ziel, eine Lösung zu erarbeiten, die sich am ARGE-Modell orientiere, die aber auch die Schaffung eines einheitlichen Personalkörpers ermögliche (ASMK 2008). Der Fortbestand der bisherigen 69 Optionskommunen solle rechtlich abgesichert werden.

Weil ein einheitlicher Personalkörper jedoch erfordern würde, die ARGEn als juristische Personen des öffentlichen Rechts entweder des Bundes oder der Länder zu organisieren, was zur Errichtung neuer Bundesbehörden oder einer Steuerung durch die BA führen würde, läuft der Beschluss nach Ansicht des BMAS letztlich auf eine verfassungsrechtliche Absicherung der ARGEn hinaus. Das BMAS hat Mitte September einen neuen Vorschlag präsentiert, der nun mit den Ländern verhandelt wird. Im Kern sieht dieser vor, „Zentren für Arbeit und Grundsicherung (ZAG)“ als Mischbehörden sui generis zu gründen und diese im GG zu

verankern. Die Verfassungsänderung ist für Ende 2008 anvisiert.

Finanzierung und Trägerschaft sind nach diesem Modell im Vergleich zu den ARGen unverändert. Allerdings soll hier nach Änderung des GG ein Bundesgesetz eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung, also auch die Übertragung von Aufgaben, ermöglichen. Verantwortlich für die Leistungserbringung sind aber auch nach diesem Modell jeweils die beiden Leistungsträger. Mitarbeiter und Geschäftsführer bleiben formal weiterhin Beschäftigte der BA und Kommunen und unterliegen deren Weisungen. Verschiedene dienst-, personal- und tarifrechtliche Regelungen sollen jedoch sicherstellen, dass de facto ein einheitlicher Personalkörper besteht (z.B. durch Übertragung arbeitsrechtlicher Befugnisse an Geschäftsführer). Die ZAG hätten eine paritätisch zusammengesetzte Trägerversammlung, die arbeitsmarktpolitische, verwaltungstechnische und personalpolitische Entscheidungen trifft und die Finanzplanung vornimmt. Kooperationsausschüsse zwischen Landesregierungen und BA und eine Monitoringgruppe beim BMAS unter Beteiligung der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der BA sollen für eine politische Einbindung von Ländern und Kommunen sorgen. Den Kommunen wird zugesichert, dass die Mittel und Möglichkeiten zur freien Förderung ausgedehnt würden, um den Spielraum für dezentrale Lösungen zu erhöhen. Dies war eine zentrale Forderung der Kommunen. Im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist dafür bereits ein eigener Absatz (§ 16f) vorgesehen. Der Vorschlag zur Einrichtung der ZAG beschäftigt sich auch mit der Zukunft der Optionskommunen. Zahl und Kompetenzen sollen als „dauerhaftes Übergangsrecht“ in Abschnitt XI GG festgeschrieben werden.

## Ausblick: Vieles ist möglich

Ein Kompromiss gilt nach wie vor als schwierig. Bayern und der DLT hatten schon in der Bund-Länder-Kommission erkennen lassen, dass sie eine Mischverwaltung aus grundsätzlichen Bedenken heraus ablehnen. Es bleibt abzuwarten, ob eine Verfassungsänderung bis Ende 2008 tatsächlich erreicht werden kann. Vor allem im Bundesrat ist eine verfassungsändernde Zwei-Drittel-Mehrheit unsicher. Die Grünen, die in Hamburg das Abstimmungsverhalten des Stadtstaates als Koalitionspartner beeinflussen können, sind eher skeptisch. Das Gleiche gilt auch für die Linke, die in Berlin an der Regierung beteiligt ist. Eine Zustimmung der FDP, die derzeit in drei Ländern mitregiert, ist ebenfalls unsicher. In der WAZ erklärte der NRW-FDP-Fraktionschef Papke am 15.07.2008: "Wir haben unsere Zweifel, ob das Grundgesetz der richtige Ort für politische Formelkompromisse ist." Auch Generalsekretär Niebel äußerte sich wiederholt ablehnend. Kommt es zu einer Regierungsbeteiligung der FDP in Bayern, kann die FDP möglicherweise in vier Bundesländern mit je sechs Bundesratsstimmen eine Enthaltung durchsetzen. Dann wäre eine Zwei-Drittelmehrheit von 46 Stimmen bereits um eine Stimme verfehlt. Aus heutiger Sicht lässt sich nur sicher sagen, dass immer noch viele Szenarien möglich sind.

## Anmerkungen

- 1 Wenn ein Bedarf erstmalig auftritt, können nach §23 SGB II einmalige Leistungen z.B. für eine Wohnungserstausstattung nach einer Phase der Wohnungslosigkeit oder für die Anschaffung von Bekleidungen bei Schwangerschaften und Babyausstattungen gewährt werden. Diese Leistungen sind klar abzugrenzen zu den ein-

- maligen Leistungen nach dem früheren Bundessozialhilfegesetz.
- 2 Die §-6c-Forschung ist in vier Untersuchungsfelder gegliedert. Zu den beauftragten Instituten gehören das Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW), das Institut für angewandte Wirtschaftsforschung (IAW) (Untersuchungsfeld 1: Deskriptive Analyse und Matching); die FH Frankfurt, das Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas), das Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (IAJ), das Wissenschaftszentrum Berlin (WZB), die Simma & Partner Consulting GmbH (Untersuchungsfeld 2: Implementations- und Governanceanalyse); das ZEW, das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ), TNS Emnid (Untersuchungsfeld 3: Wirkungs- und Effizienzanalyse); Institut für Wirtschaftsforschung (ifo) und das IAW (Untersuchungsfeld 4: Makroanalysen und regionale Vergleiche). Die Aufgaben der Koordination und der Beratung hat das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) übernommen.

## Literatur

- Arbeits- und Sozialministerkonferenz (2008): Sonderkonferenz der 85. Arbeits- und Sozialministerkonferenz am 14.07.2008. Beschluss.
- Baethge-Kinsky, Volker (2008): Übergänge erwerbsfähiger Hilfebedürftiger bzw. Arbeitsloser aus dem SGB II in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Eine Erfolgsstory von ARGen und gAw? Kommentar zur BA-Studie „Übergänge aus Grundsicherung in Beschäftigung“, Düsseldorf.
- Deutscher Landkreistag (2008): Das SGB II dauerhaft sachgerecht organisieren. (Schriften des Deutschen Landkreistages, Bd. 68), Berlin.
- Deutscher Städtetag (2008): Vorbericht für die 191. Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Städtetages am 13. Februar 2008 in Würzburg. Berlin.
- Eilfort, Michael; Strotmann, Harald; Scholz, Olaf; Becker, Raimund; Henneke, Hans-Günter (2008): Jobcenter föderal. In wessen Händen soll die Grundsicherung für Arbeitsuchende liegen? Tagungsbericht, Berlin.
- Kaps, Petra; Oschmiansky, Frank; Mosley, Hugh (2008): Experimenteller Wettbewerb: Evaluation zeigt problematische Strukturen bei Hartz IV. In: WZB Mitteilungen, Nr. 119, S. 35-37.
- Mosley, Hugh (2008): Das Hartz-IV-Experiment. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 88, H. 2, S. 90-94.
- Mutius, Albert von (2008): Grundsicherung für Arbeitsuchende unter einem Dach. Zur Strukturierung der SGB II-Verwaltung ohne Grundgesetzänderung. Rechts- und verwaltungswissenschaftliches Gutachten, erstattet im Auftrag des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Berlin.
- Scheele, Detlef; Weise, Frank-Jürgen (2008): Das Kooperative Jobcenter. Vorschlag zu Eckpunkten, Berlin, Nürnberg.
- Schmachtenberg, Rolf (2008): Grundsicherung für Arbeitsuchende - die Bündelung von Kompetenzen. In: Wirtschaftsdienst, Jg. 88, H. 2, S. 79-85.
- Trube, Achim (2006): Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt oder funktionaler Dilettantismus? Kritische Anmerkungen zu den Erfolgchancen der Arbeitsgemeinschaften für die Grundsicherung und Förderung von Arbeitssuchenden nach SGB II. In: Neue Praxis, Jg. 36, H. 1, S. 68-79.
- Wahrendorf, Volker; Karmanski, Carsten (2008): Koordination statt Kooperation. Neue Organisationsstrukturen im SGB II nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, Jg. 17, H. 6, S. 281-285.